

TE Bvwg Erkenntnis 2021/2/1 W200 2215477-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.2021

Entscheidungsdatum

01.02.2021

Norm

B-VG Art133 Abs4

VOG §1

VOG §10

VOG §4

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VOG § 1 heute
 2. VOG § 1 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
 3. VOG § 1 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
 4. VOG § 1 gültig von 01.09.1996 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 5. VOG § 1 gültig von 13.02.1993 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 112/1993
 6. VOG § 1 gültig von 01.09.1992 bis 12.02.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992
 7. VOG § 1 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1989
-
1. VOG § 10 heute
 2. VOG § 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
 3. VOG § 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
 4. VOG § 10 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 5. VOG § 10 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2001
 6. VOG § 10 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

7. VOG § 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. VOG § 10 gültig von 01.01.1992 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
9. VOG § 10 gültig von 01.01.1978 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1977
1. VOG § 4 heute
2. VOG § 4 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. VOG § 4 gültig von 01.07.2015 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2015
4. VOG § 4 gültig von 01.05.2013 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
5. VOG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/1999
6. VOG § 4 gültig von 01.09.1972 bis 31.12.1998

Spruch

W200 2215477-1/13E, W200 2215477-1/13E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ulrike SCHERZ als Vorsitzende und den Richter Dr. Kuzminski und den fachkundigen Laienrichter Mag. SVOBODA als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Oberösterreich (SMS) vom 14.01.2019, ZI.410-601244-008, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ulrike SCHERZ als Vorsitzende und den Richter Dr. Kuzminski und den fachkundigen Laienrichter Mag. SVOBODA als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Oberösterreich (SMS) vom 14.01.2019, ZI.410-601244-008, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid dahingehend abgeändert, als der Spruch zu lauten hat:

Der Antrag auf Übernahme der entstandenen Kosten für die physiotherapeutischen Krankenbehandlungen des Zervikalsyndroms und den Discusprolaps C5/C6 wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin ist ein anerkanntes Verbrechensoffer. Mit Urteil des Landesgericht Steyr wurde der ehemalige Lebensgefährte der Beschwerdeführerin wegen der Vergehen der Nötigung gemäß § 105 Abs. 1 StGB, des Verbrechens der schweren Nötigung gemäß § 105 Abs. 1, § 106 Abs. 1 StGB, der Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 und 2 StGB sowie des Vergehens der schweren Körperverletzung nach § 83 Abs. 1, § 84 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt sowie die Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bedingt angeordnet. Die Beschwerdeführerin ist ein anerkanntes Verbrechensoffer. Mit Urteil des Landesgericht Steyr wurde der ehemalige Lebensgefährte der Beschwerdeführerin wegen der Vergehen der Nötigung gemäß Paragraph 105, Absatz eins, StGB, des Verbrechens der schweren Nötigung gemäß Paragraph 105, Absatz eins,, Paragraph 106, Absatz eins, StGB, der Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins und 2 StGB sowie des Vergehens der schweren Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins,, Paragraph 84, Absatz 2, Ziffer 3 und Absatz 3, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt sowie die Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bedingt angeordnet.

Unter anderem wurde er wegen folgender Tatvorwürfe verurteilt:

Der ehemalige Lebensgefährte hat die Beschwerdeführerin vorsätzlich am Körper verletzt, wobei er die Taten unter Zufügung besonderer Qualen und mehr als drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt beging und zwar

1. im Zeitraum von 2004 bis 18.05.2006 in einer Vielzahl von Angriffen durch das regelmäßige Versetzen von Schlägen mit der Faust, einem Gürtel, einem Elektrokabel (2006) bzw. Versetzen von Fußtritten mit schweren Schuhen in Form von Hämatomen am linken Oberarm, Blutergüssen und Rissquetschwunden in einem Bereich des Mundes, Blutergüssen im Bereich des linken Auges sowie im Bereich des Brustbeines, des Rückens, der Rippen, im Magen, Nieren- und Bauchbereich und am linken Oberschenkel, blutunterlaufenen Striemen und Prellungen am ganzen Körper sowie den Rötungen und Blutergüssen im Gesicht,
2. Anfang Jänner und im März 2006 durch Versetzen von Tritten mit Schuhen in den Genitalbereich in Form von Blutergüssen,
3. im März 2006 durch Versetzen von Faustschlägen gegen den linken Oberschenkel und Versetzen eines Stiches mit einem Kugelschreiber in die linke Hand in Form von Prellungen und Hämatomen am linken Oberschenkel sowie einer Stichwunde an der linken Hand,
4. am 18.05.2006 durch Versetzen von zumindest 30 Fußtritten mit Schuhen gegen den rechten Unterschenkel in Form von multiplen Hämatomen, Schwellungen und Prellungen am rechten Unterschenkel,
5. Im Zeitraum von 2004 bis 21.05.2006 in mehreren Angriffen durch das Werfen von Gegenständen, die die Beschwerdeführerin trafen, in Form von Prellungen,
6. Im Zeitraum Beginn 1998 bis Ende 1998, Beginn 2000 bis Ende 2002 durch das regelmäßige Versetzen von Schlägen, teils mit der Faust, teils durch Fußtritte nicht näher feststellbare Verletzungen am ganzen Körper in Form von Hautrötungen, Blutergüssen und Prellungen.

In einem vom Bundessozialamt eingeholten Gutachten zur Abklärung, ob die Physiotherapie bei der Beschwerdeführerin wegen der vom 1989 bis 2006 erlittenen Verletzungen und deren Folgen erforderlich sei, wurden folgende Diagnosen gestellt:

1. Teilsymptomatik einer posttraumatischen Belastungsstörung;
2. Lipödem, vor allem am rechten Bein.

Schlussfolgernd wurde ausgeführt, dass aufgrund der Anamnese, des bei der Untersuchung erhobenen Befundes sowie der vorliegenden Befunde man davon ausgehen könne, dass diese Leiden auf die zwischen 1989 und 2006 erlittenen Verletzungen zurückzuführen seien und deshalb eine Physiotherapie erforderlich sei.

In einem vom Sozialministeriumservice eingeholten Gutachten betreffend die Feststellung der Höhe des Grades der Behinderung wurde im Untersuchungsbefund zu den unteren Extremitäten vermerkt „deutliche Ödem der US beidseits“ sowie im Ergebnis der durchgeführten Begutachtung als Leiden 2 „Lipödeme beide Unterschenkel, mit schmerzhaften Veränderungen, posttraumatisch, seit Jahren unter Therapie“ vermerkt.

Mit Bescheid vom 24.10.2012 wurde die Übernahme der aufgrund der Tathandlung erlittenen Schädigungen entstandenen bzw. entstehenden gesetz- und satzungsmäßigen Kostenbeteiligungen einschließlich Rezeptgebühren ab 01.02.2012 grundsätzlich bewilligt.

Es erfolgten im Laufe der folgenden Jahre auch immer wieder entsprechende Überweisungen.

In weiterer Folge legte die Beschwerdeführerin dem Sozialministeriumservice neurologische Verordnungsscheine für Heilgymnastik wegen eines vorliegenden Zervikalsyndroms samt Honorarnote über die physiotherapeutischen Einzelbehandlungen zum Kostenersatz vor.

Das vom Sozialministeriumservice in diesem Zusammenhang eingeholte Gutachten eines Facharztes für Unfallchirurgie vom 08.11.2018 gestaltete sich wie folgt:

„Zu den orthopädischen Diagnosen mit Discusprolaps C5/6 ist zu sagen, dass diese degenerativen Ursprungs sind und ein traumatischer Bezug nicht herzustellen ist. Es liegt mir heute auch keine anamnestische Erhebung vor, die eine Verletzung des Bandscheibenapparates im Rahmen ihrer körperlichen Peinigung durch ihren Ehemann belegen oder

beweisen. Nur erhebliche Traumen (wie zum Beispiel Überschlagtraumen mit dem Auto mit offenen Wirbelsäulenverletzungen o. ä.) vermögen eine Bandscheibenschädigung ohne Degeneration herbeizuführen.

Eine Kausalität ist also bezugnehmend auf den Discusprolaps nicht herzustellen.

Die durchschnittliche Bevölkerung leidet regelmäßig unter Beschwerden von Seiten des Achsenskelettes, auch ohne Unfall, dies ist im vorliegenden Fall ebenso anzunehmen.

Die Physiotherapeutische Krankenbehandlung für das Achsenskelett war also im Rahmen ihres Klageverfahrens nicht erforderlich, da eben die Kausalität nicht beweisbar ist.“

Mit Bescheid vom 14.01.2019 stellte das Sozialministeriumservice gemäß § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Z 2 letzter Satz und § 10 Abs. 2 VOG die Hilfeleistungen in Form von Übernahme der entstandenen bzw. entstehenden Selbstkosten für physiotherapeutische Krankenbehandlungen 01.05.2018 ein. Begründend wurde auf das Gutachten vom 08.11.2018 verwiesen. Mit Bescheid vom 14.01.2019 stellte das Sozialministeriumservice gemäß Paragraph eins, Absatz eins,, Paragraph 4, Absatz 2, Ziffer 2, letzter Satz und Paragraph 10, Absatz 2, VOG die Hilfeleistungen in Form von Übernahme der entstandenen bzw. entstehenden Selbstkosten für physiotherapeutische Krankenbehandlungen 01.05.2018 ein. Begründend wurde auf das Gutachten vom 08.11.2018 verwiesen.

Aufgrund der erhobenen Beschwerde beabsichtigte das BVwG ein Gutachten zur Frage der Kausalität einzuholen, konkret, ob das Zervikalsyndrom und der Discusprolaps C5/C6 durch die körperlichen Übergriffe (siehe Urteil des LG Steyr) mit Wahrscheinlichkeit verursacht worden seien.

Die Beschwerdeführerin teilte daraufhin telefonisch mit, dass sie sich psychisch nicht in der Lage sehe an einer Untersuchung teilzunehmen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die Beschwerdeführerin ist ein anerkanntes Verbrechensoffer.

Der ehemalige Lebensgefährte hat die Beschwerdeführerin vorsätzlich am Körper verletzt, wobei er die Taten unter Zufügung besonderer Qualen und mehr als drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt beging und zwar

1. im Zeitraum von 2004 bis 18.05.2006 in einer Vielzahl von Angriffen durch das regelmäßige Versetzen von Schlägen mit der Faust, einem Gürtel, einem Elektrokabel (2006) bzw. Versetzen von Fußtritten mit schweren Schuhen in Form von Hämatomen am linken Oberarm, Blutergüssen und Rissquetschwunden in einem Bereich des Mundes, Blutergüssen im Bereich des linken Auges sowie im Bereich des Brustbeines, des Rückens, der Rippen, im Magen, Nieren- und Bauchbereich und am linken Oberschenkel, blutunterlaufenen Striemen und Prellungen am ganzen Körper sowie den Rötungen und Blutergüssen im Gesicht,

2. Anfang Jänner und im März 2006 durch Versetzen von Tritten mit Schuhen in den Genitalbereich in Form von Blutergüssen,

3. im März 2006 durch Versetzen von Faustschlägen gegen den linken Oberschenkel und Versetzen eines Stiches mit einem Kugelschreiber in die linke Hand in Form von Prellungen und Hämatomen am linken Oberschenkel sowie einer Stichwunde an der linken Hand,

4. am 18.05.2006 durch Versetzen von zumindest 30 Fußtritten mit Schuhen gegen den rechten Unterschenkel in Form von multiplen Hämatomen, Schwellungen und Prellungen am rechten Unterschenkel,

5. Im Zeitraum von 2004 bis 21.05.2006 in mehreren Angriffen durch das Werfen von Gegenständen, die die Beschwerdeführerin trafen, in Form von Prellungen,

6. Im Zeitraum Beginn 1998 bis Ende 1998, Beginn 2000 bis Ende 2002 durch das regelmäßige Versetzen von Schlägen, teils mit der Faust, teils durch Fußtritte nicht näher feststellbare Verletzungen am ganzen Körper in Form von Hautrötungen, Blutergüssen und Prellungen.

Mit Urteil des Landesgericht Steyr wurde der ehemalige Lebensgefährte der Beschwerdeführerin wegen der Vergehen der Nötigung gemäß § 105 Abs. 1 StGB, des Verbrechens der schweren Nötigung gemäß § 105 Abs. 1, § 106 Abs. 1 StGB, der Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 und 2 StGB sowie des Vergehens der schweren

Körperverletzung nach § 83 Abs. 1, § 84 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt sowie die Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bedingt angeordnet. Mit Urteil des Landesgericht Steyr wurde der ehemalige Lebensgefährte der Beschwerdeführerin wegen der Vergehen der Nötigung gemäß Paragraph 105, Absatz eins, StGB, des Verbrechens der schweren Nötigung gemäß Paragraph 105, Absatz eins,, Paragraph 106, Absatz eins, StGB, der Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins und 2 StGB sowie des Vergehens der schweren Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins,, Paragraph 84, Absatz 2, Ziffer 3 und Absatz 3, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt sowie die Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bedingt angeordnet.

1.2. Durch die Tathandlungen hat die Beschwerdeführerin „Lipödeme an beiden Unterschenkel, mit schmerzhaften Veränderungen, posttraumatisch, vor allem am rechten Bein“ erlitten.

Eine Physiotherapie ist aktuell weiterhin erforderlich.

1.3. Mit Bescheid vom 24.10.2012 wurde die Übernahme der aufgrund der Tathandlung erlittenen Schädigungen entstandenen bzw. entstehenden gesetz- und satzungsmäßigen Kostenbeteiligungen einschließlich Rezeptgebühren ab 01.02.2012 grundsätzlich bewilligt.

1.4. Die Beschwerdeführerin beantragte die Kostenübernahme der physiotherapeutischer Heilgymnastik wegen eines vorliegenden Zervikalsyndroms.

1.5. Eine Kausalität des Zervikalsyndroms und des Discusprolaps C5/C6 durch die körperlichen Übergriffe (siehe Urteil des LG Steyr) kann nicht mit Wahrscheinlichkeit festgestellt werden.

1.6. Mit Bescheid vom 14.01.2019 stellte das Sozialministeriumservice gemäß § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Z 2 letzter Satz und § 10 Abs. 2 VOG die Hilfeleistungen in Form von Übernahme der entstandenen bzw. entstehenden Selbstkosten für physiotherapeutische Krankenbehandlungen 01.05.2018 ein. 1.6. Mit Bescheid vom 14.01.2019 stellte das Sozialministeriumservice gemäß Paragraph eins, Absatz eins,, Paragraph 4, Absatz 2, Ziffer 2, letzter Satz und Paragraph 10, Absatz 2, VOG die Hilfeleistungen in Form von Übernahme der entstandenen bzw. entstehenden Selbstkosten für physiotherapeutische Krankenbehandlungen 01.05.2018 ein.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu 1.1. ergeben sich aus dem vorliegenden Urteil des LG Steyr, zu 1.2. aus dem eingeholten Gutachten vom 25.11.2013 zur Abklärung, ob die Physiotherapie bei der Beschwerdeführerin wegen der vom 1989 bis 2006 erlittenen Verletzungen und deren Folgen erforderlich sei, sowie aus dem eingeholten Gutachten betreffend die Feststellung der Höhe des Grades der Behinderung vom 09.03.2015, zu 1.3., zu 1.4. und zu 1.6. aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde.

Zur Frage der Kausalität des Zervikalsyndroms und des Discusprolaps C5/C6 1.4. war die Beschwerdeführerin nicht bereit sich einer Untersuchung durch einen vom BVwG bestellte Facharzt für Unfallchirurgie zu stellen.

Dem Gutachten eines Unfallchirurgen vom 08.11.2019 ist zu entnehmen, dass der Discusprolaps C5/6 degenerativen Ursprungs und kein traumatischer Bezug herzustellen sei. Es seien dem untersuchenden Arzt auch keine anamnestiche Erhebung vorgelegen, die eine Verletzung des Bandscheibenapparates im Rahmen ihrer körperlichen Peinigung durch ihren Ehemann belegen oder beweisen würden. Nur erhebliche Traumen (wie zum Beispiel Überschlagtraumen mit dem Auto mit offenen Wirbelsäulenverletzungen o. ä.) vermögen eine Bandscheibenschädigung ohne Degeneration herbeizuführen. Eine Kausalität sei nicht herzustellen.

Die durchschnittliche Bevölkerung leide regelmäßig unter Beschwerden von Seiten des Achsenskelettes, auch ohne Unfall, dies sei im vorliegenden Fall ebenso anzunehmen. Die physiotherapeutische Krankenbehandlung für das Achsenskelett sei also im Rahmen ihres Klageverfahrens nicht erforderlich.

Unter Zugrundelegung dieses Gutachtens – ein anderes liegt dem erkennenden Senat nicht vor - geht der erkennende Senat nicht davon aus, dass das Zervikalsyndroms und des Discusprolaps C5/C6 mit Wahrscheinlichkeit durch die Tathandlungen verursacht wurden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 9d Abs.1 VOG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz das

Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 9 d, Absatz eins, VOG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Zu A)

Anspruch auf Hilfe haben österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

(§ 1 Abs. 1 VOG auszugsweise)(Paragraph eins, Absatz eins, VOG auszugsweise)

Als Hilfeleistung ist gemäß § 2 Z. 2 VOG Heilfürsorge vorgesehen. Als Hilfeleistung ist gemäß Paragraph 2, Ziffer 2, VOG Heilfürsorge vorgesehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz sind für Schädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu entrichtende gesetz- und satzungsmäßige Kostenbeteiligungen einschließlich Rezeptgebühren nach diesem Bundesgesetz zu übernehmen. Gemäß Paragraph 4, Absatz 2, letzter Satz sind für Schädigungen im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, zu entrichtende gesetz- und satzungsmäßige Kostenbeteiligungen einschließlich Rezeptgebühren nach diesem Bundesgesetz zu übernehmen.

§ 10 Abs. 2 VOG besagt: Die Hilfeleistung endet, wenn sich die für die Hilfeleistung maßgebenden Umstände ändern, nachträglich ein Ausschlussgrund (§ 8) eintritt oder nachträglich hervorkommt, dass die Voraussetzungen für eine Hilfeleistung nicht gegeben sind. Paragraph 10, Absatz 2, VOG besagt: Die Hilfeleistung endet, wenn sich die für die Hilfeleistung maßgebenden Umstände ändern, nachträglich ein Ausschlussgrund (Paragraph 8,) eintritt oder nachträglich hervorkommt, dass die Voraussetzungen für eine Hilfeleistung nicht gegeben sind.

Unstrittig ist, dass die Lipödeme an den Unterschenkeln der Beschwerdeführerin von den Tathandlungen herrühren und einer Behandlung bedürfen. Dass kein Behandlungsbedarf mehr besteht, geht weder aus dem eingeholten Gutachten vom 08.11.2018 noch aus den Angaben der Beschwerdeführerin hervor.

Inhalt des Gutachtens vom 08.11.2018 ist ausschließlich die Frage der Kausalität des Zervikalsyndroms und des Discusprolaps C5/C6. Wie im Gutachten ausgeführt wird, sind die Tathandlungen mit Wahrscheinlichkeit nicht kausal für das Zervikalsyndrom und den Discusprolaps C5/C6.

Die mit Bescheid vom 14.01.2019 erfolgte pauschale Einstellung aller Hilfeleistungen in Form von Übernahme der entstandenen bzw. entstehenden Selbstkosten für physiotherapeutische Krankenbehandlungen ab 01.05.2018 ist damit jedenfalls nicht gerechtfertigt, vielmehr hätte das SMS den Antrag auf Übernahme der Kosten für das Zervikalsyndrom und den Discusprolaps C5/C6 betreffende physiotherapeutische Maßnahmen im Einzelfall jeweils abweisen müssen.

Da unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten die physiotherapeutischen Maßnahmen betreffend die Lipödeme an den Unterschenkeln weiterhin notwendig sind, war der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend zu ändern als der Antrag auf Übernahme der entstandenen Kosten für die physiotherapeutischen Krankenbehandlungen des Zervikalsyndroms und den Discusprolaps C5/C6 abgewiesen wird – dies mangels Kausalität - und der Bescheid vom 24.10.2012 – die grundsätzliche Bewilligung der Übernahme der aufgrund der Tathandlung erlittenen Schädigungen entstandenen bzw. entstehenden gesetz- und satzungsmäßigen Kostenbeteiligungen einschließlich Rezeptgebühren ab 01.02.2012 - weiterhin dem Rechtsbestand angehört.

Die belangte Behörde hat nach dem derzeitigen Stand weiterhin die Kosten für die Lymphdrainage zu übernehmen.

? Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(§ 24 Abs. 1 VwGVG)(Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG)

Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

(§ 24 Abs. 2 VwGVG)(Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG)

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (§ 24 Abs. 3 VwGVG)Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG)

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (§ 24 Abs. 4 VwGVG)Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG)

Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. (§ 24 Abs. 5 VwGVG)Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. (Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG)

Für das BVwG ist aufgrund der Aktenlage, insbesondere da das Gutachten vom 08.11.2018 ausschließlich Ausführungen zum Discusprolaps C5/C6 enthält, der Sachverhalt geklärt und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

Da von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten ist, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Abl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben. Da von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten ist, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Abl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer

Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Schlagworte

Abänderung eines Bescheides Gutachten Heilfürsorge Kausalität Kostenbeteiligung strafrechtliche Verurteilung
VerbrechensopferG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W200.2215477.1.00

Im RIS seit

08.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at